

Einkommensteuergesetz (EStG)

EStG

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934

Vollzitat:

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)"

Zur Anwendung vgl. §§ 52ff.

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.10.2002 I 4210; 2003 I 179,
zuletzt geändert durch § 62 Abs. 15 G v. 17.6.2008 I 1010

Hinweis: Änderung durch Art. 2 Abs. 5 G v. 16.5.2008 I 842 textlich nachgewiesen,
dokumentarisch noch nicht bearbeitet

Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 30.12.1981

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

Einkommensteuergesetz

EStG

In der Fassung der Bekanntmachung v. 19.10.2002 I 4210
geändert durch

- Art. 8 G v. 23.12.2002 I 4621 (ArbMDienstLG 2) mWv 1.1.2003
- Art. 1 G v. 15. 1.2003 I 58 (AltersvBeamtG) mWv 21.1.2003
- Art. 1 G v. 16. 5.2003 I 660 (StVergAbG) mWv mWv 21.5.2003
- Art. 1 G v. 31. 7.2003 I 1550 (KLUFÖG) mWv 1.1.2003
- Art. 82 G v. 25.11.2003 I 2304 (ZustAnpV 8) mWv 28.11.2003
- Art. 1 G v. 15.12.2003 I 2645 (StÄndG 2003) mWv 20.12.2003
- Art. 3 G v. 15.12.2003 I 2676 (InvestmModG) mWv 1.1.2004
- Art. 1 G v. 22.12.2003 I 2840 (StVergAbGProtUmsG) mWv 1.1.2004
- Art. 61 G v. 23.12.2003 I 2848 (ArbMDienstLG 3) mWv 1.1.2004
- Art. 1 G v. 23.12.2003 I 2922 (GewStGuaÄndG) mWv 1.1.2004
- Art. 33 G v. 24.12.2003 I 2954 (ArbMDienstLG 4) mWv 1.1.2005
- Art. 5 G v. 27.12.2003 I 3019 (SGB6uaÄndG 3) mWv 1.4.2004
- Art. 48 G v. 27.12.2003 I 3022 (SozhiEinOG) mWv 1.1.2005
- Art. 9 G v. 29.12.2003 I 3076 (HBeglG 2004) mWv 1.1.2004
- Art. 1 G v. 5. 7.2004 I 1427 (AltEinkG) mWv 1.1.2005 bzw. 1.1.2002
- Art. 3 G v. 21. 7.2004 I 1753 (AO1977uaÄndG) mWv 1.1.2004
- Art. 23 G v. 23. 7.2004 I 1842 (SchwarzArbBekämpfG) mWv 1.8.2004
- Art. 11 Nr. 17 G v. 30. 7.2004 I 1950 (ZuwandG 2004) mWv 1.1.2005
- Art. 1 G v. 30. 7.2004 I 2013 (WagFÖG) mWv 6.8.2004
- Art. 1 G v. 2.12.2004 I 3112 (EGAmtshAnpG) mWv 8.12.2004
- Art. 30 G v. 9.12.2004 I 3242 (RVOrgG) mWv 1.1.2005 bzw. 1.10.2005
- Art. 1 G v. 9.12.2004 I 3310 (EURLUmsG) mWv 16.12.2005 bzw. 1.1.2005
- Art. 3 G v. 15.12.2004 II 1653 (GrenzgnLDZusProt3G) mWv 22.12.2004
- Art. 28 G v. 21. 6.2005 I 1818 (BGSUmbenennG) mWv 1.7.2005

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gewerbsteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.

(4) Für die Aufteilung und die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

(1) ¹Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1. 10 Prozent, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. 12 Prozent, höchstens 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.²Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) ¹Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1.200 Euro.²Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, mit Ausnahme der nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.³Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.⁴In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.⁵Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Fußnote

§ 35a: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 50b Satz 1 u. 2

VI.

Steuererhebung

1.

Erhebung der Einkommensteuer

§ 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) ¹Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Abs. 1 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist.²Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Abs. 2 oder 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist.³In den Fällen des § 8b Abs. 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.

(3) ¹Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 sind auf volle Euro aufzurunden.²Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.

(4) ¹Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuss zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung).²Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt.³Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.